

§ 19 ArbZG

Bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im öffentlichen Dienst können, soweit keine tarifvertragliche Regelung besteht, durch die zuständige Dienstbehörde die für Beamte geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit auf die [Arbeitnehmer](#) übertragen werden; insoweit finden die §§ [3 ArbZG](#) bis [13 ArbZG](#) keine Anwendung.